

## Kölns Handel zur Zeit der Hanse. \*)

Von Franz Josef Hufelming.

Als ich im Jahre 1840 eine Abhandlung über die wichtigsten Ereignisse in Bezug auf den Handel Kölns, von den ältesten Zeiten bis zur Gründung des Hansebundes im Norden Deutschlands, zunächst für die Freunde und Gönner unserer Anstalt, aus den vorhandenen Quellen und Urkunden in gedrängter Kürze in diesem Programme mittheilte, fasste ich auch schon den Plan denselben Stoff, wie schwierig auch die Behandlung desselben, theils bei dem Mangel und dem Zerstreutsein der Quellen aus den Zeiten des Mittelalters, theils aber auch um etwas Neues zu liefern, dieses bei einer so vortrefflichen Ausarbeitung, wie wir sie in dem Werke des Professors Sartorius <sup>1)</sup> über den Ursprung der deutschen Hanse besitzen, sein mochte, doch in einer spätern Abhandlung weiter zu verfolgen. Mein Bestreben war auch hierbei hauptsächlich darauf gerichtet, in kurzer und möglichst übersichtlicher Darstellung die wesentlichsten Punkte des kölnischen Handels und das, was zunächst damit in Beziehung stand, in geordneter Reihenfolge der mit Köln handelnden Völker, von dem Zeitpunkte anhebend, wo Englands Könige den kölnischen Kaufleuten viele und für ihren Handel höchst vortheilhafte Privilegien angebeihen ließen, zu erörtern. Ob nun aber vorliegende Abhandlung allen Anforderungen, die an sie gestellt werden, in jeder Beziehung ganz entspreche, mag billigem Ermessen anheimgegeben werden.

In den Zeiten, als das hohenstauffische Haus dem deutschen Volke seine Könige gab, welche meist kräftig die schlaffen Zügel der Regierung ergriffen und mit ungebeugter Willenskraft dem unheilvollen Treiben der Großen in Deutschland, den nach größerer Selbstständigkeit strebenden lombardischen Städten und ihren Verbündeten, und endlich den Fürsten, die des Königs Gewalt zu schwächen, sich selbst aber größere Hoheitsrechte zu erringen trachteten, sich mächtig entgegen stellten, war Köln, wie von Raumer sagt <sup>2)</sup>, die erste unter den deutschen Städten. Die Vortheile, welche dem Handel seit den Kreuzzügen erwachsen und in demselben einen bedeutenden Umschwung hervorgebracht, ebenfalls klug benutzend, hatte es sich mit ungemeiner Schnelligkeit zugleich mit den größeren italischen Städten eine gewisse staatsrechtliche Stellung, Macht, Reichthum und Ansehen zu verschaffen gewußt. Den Grund dazu hatten zunächst die in die Stadt gezogenen fürstlichen Kriegsknechten gelegt, weil Wall, Graben und Ringmauer den Besitz sicherten und die Theilnahme der Mitbürger bei gemeinschaftlicher Gefahr größeren Schutz versprach. Die begüterten, altbürgerlichen Geschlechter <sup>3)</sup>, im Besitz

\*) Diese Abhandlung schließt sich an die, in dem Programme vom Jahre 1840 von mir gelieferte, an.

1) F. Georg Sartorius, Freiherr von Waltershausen, geboren 1767, starb als Professor an der Universität zu Göttingen im Jahre 1828. Er schrieb eine Geschichte des hanseatischen Bundes in drei Bänden. (Erste Ausgabe Göttingen 1802; zweite Ausgabe nach seinem Tode unter dem Titel: G. F. Sartorius, Freiherrn von Waltershausen, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von J. M. Lappenberg. 2 Bde.) Ueber dies Werk und seine wissenschaftlichen Verdienste legen G. F. Beneke, Jakob Grimm, C. v. Schölzer und Joh. v. Müller (in einer Rezension in der Jenaer allgemeinen Literaturzeitung vom Jahre 1804, abgedruckt in seinen Werken Theil XI. S. 1—25) die ehrenvollsten Zeugnisse ab. Die Archive von Köln, Lübeck, Hamburg und Bremen durchsuchte Sartorius selbst. Unter vielen ausgezeichneten Gelehrten seiner Zeit machte ihm vorzüglich sein Freund H. v. Schröter zu Koskod viele Mittheilungen.

2) v. Raumer, Hohenstaufen Bd. III. S. 702.

3) In manchen Städten, wie in Köln, hießen die adelichen Familien, als Nachkommen der ältesten Hauptbewohner, der Burgmannen, unter denen die Geschlechter: Müllengassen, Lindigassen, Kranz, Gyr, Grein, Scherfchen, Dverfoltz, Hombach, Koeffen, Weisen, Merait, Juden, Hirselyn, van Jällich, van der Sandfulen, Barfus mit die vorzüglichsten waren, im Gegensatz der Gemeine, lange Zeit hindurch vorzugsweise Bürger, in Frankfurt a. M. Altbürger. Vergl. Hüllmann, Ursprung der Städte. Bd. III. S. 33, 34.

der städtischen und zuweilen auch vieler ländlichen Grundstücke, hatten auf diesem Grunde fortgebaut und es nicht verschmäht, durch Handel ihr Vermögen zu mehren und durch das Gesamtwohl das Ansehen und die Macht der Vaterstadt zu steigern. Wohl mochten sie es einsehen, daß von einem gut eingerichteten Handel der wahre Wohlstand eines jeden Staates größtentheils mit abhänge, daß derselbe eine der ersten und wichtigsten Quellen des bürgerlichen Glückes sei, aus welcher jede Kultur entspringe und wodurch Kunst und Wissenschaft die mächtigsten Stützen fänden. Geben uns nicht dazu Sidon, Tyrus, Babylon, Karthago, Alexandria, Athen, Korinth, Rhodus, die großen griechischen Koloniestädte an Kleinasien's Küste, Rom und Konstantinopel aus den frühen Zeiten des Alterthums die vollgültigsten Beweise? Und waren es nicht die großen Handelsstädte im Mittelalter: Bagdad, Kordova, die Republiken Venedig und Genua, die mächtigen lombardischen, flandrischen, holländischen und die größeren deutschen Reichsstädte, unter denen Köln mit oben anseht, welche Wissenschaft und Kunst vorzüglich hegten und pflegten? Und wer möchte von unsern großen Handelsstädten sagen, daß der erhabene Sinn für Kunst und Wissenschaft in ihnen erstorben und durch ein unedleres Streben verdrängt worden sei? Die begüterten und altbürgerlichen Geschlechter nun, welche an die Stelle der fürstlichen Lehmannen in Köln getreten, hatten es aber auch in ihrer Stellung zu der Gemeine dahin zu bringen gewußt, allmählich die Leitung des Stadtwesens ganz an sich zu reißen. In allen Angelegenheiten führten sie nicht nur das Wort und bestimmten, was zu thun sei, sondern alle Ämter, vorzüglich das der Schöppen und Rathmannen, wurden, wenn auch nicht erblich, doch meist auf Lebenszeit von ihnen in Besitz genommen<sup>1)</sup>. Als aber der Umfang und die Zahl der Gewerbe zunahm, Wohlhabenheit und Uebermacht den Gewerbestand zu größerem Selbstbewußtsein erregte, und seine lauten Klagen über gewissenlose Amtsführung, Bestechlichkeit, Erpressungen und andere strafbare Mißbräuche der Schöppen und Rathmannen nicht gehört wurden<sup>2)</sup>, da suchte sich dieser, von wildem Muthe getrieben, in blutigem Kampfe wenigstens Theilnahme an der Stadtverwaltung zu erzwingen.

Während des Kampfes, den deutsche Fürsten gegen ihren König, Grafen, Ritter und Herren unter einander, der Gewerbestand in den Städten gegen die Geschlechter und letztere vereinigt wieder gegen die benachbarten Großen kräftig und oft grausam, nach damaliger Sitte, führten, und während die Könige nach Außen, theils in den Kreuzzügen, theils in den Fehden mit den italiänischen Städten und Großen ihre Macht zersplitterten, war der Handelsstand der größeren Städte und die Vereine der deutschen Kaufleute im Auslande darauf bedacht, um ihre gemeinschaftlichen Interessen nach allen Seiten besser wahrnehmen zu können, sich näher an einander zu schließen. So entstand nun allmählich der große Städtebund, die Hanse genannt, in welchem Köln eine nicht unbedeutende Rolle spielen sollte. Kräftiger trat dieser Städtebund jedoch hervor, als des Interregnums bedauernswerther Zustand Deutschland in eine Art Anarchie warf, aus welcher eines Rudolphs von Habsburg mächtiges Walten es kaum zu retten vermochte. Wie nun Köln diesem Bunde beigetreten, wie dasselbe im In- und Auslande als Hanse-Handelsstadt gewirkt, wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein.

Was das Wort Hanse betrifft, so findet sich dasselbe schon bei Ulfilas und Tatian<sup>3)</sup> in der Bedeutung von Menge, Gesellschaft von Menschen, die sich zu irgend einem Zwecke mit einander verbinden. Von dem Eigennamen Hans hergeleitet, welches Wort nach Jornandes<sup>4)</sup> bei den Gothen die Bedeutung von Heros hatte, würde es als Kollektivname eine männliche

1) Vgl. Hüllmann, Ursprung der Stände. Bd. III. S. 41.

2) So sah sich im Jahre 1259 der Erzbischof Konrad von Hochstaden veranlaßt, das ganze Gericht in Köln abzusehen. Ne insatze die Schellen van der Stat ind nam yn alle ihre waepen. Köln. Chronik fol. 204. b. An die Stelle der Schöppen aus den Geschlechtern setzte er Mitglieder des dritten Standes: Weber, Brauer, Bäcker, Fischer, unter denen sogar ein Weber, Namens Gerlach Schulze, Stadigrav oder Graf des hohen Gerichtes wurde, über welches der köln'sche Chronist sich also launig ausdrückt: Och Köln, hillige Stat, wie wirstu mit sulchen eselen besat! Chron. fol. 204. b. 205. a. Es müssen jedoch nach Hüllmann, Ursprung der Stände Bd. III. S. 164 ff. schon um das Jahr 1258 bürgerliche Schöppen eingesetzt gewesen sein, wo er eines Fischers, Hermann, als eines einflußreichen Schöppen Erwähnung thut. Vgl. Hüllmann, Ursprung der Stände. Bd. III. S. 50, 52.

3) Ulfilas Marc. 15. 16. Joh. 18. 3. 12. Lucas 6. 12. Tatian 200. 1. ed. Palthen.

4) Jornandes de reb. Get. lib. 17. Tum Gothi band segnes reperti, arma capessunt, primoque armati conflictu, mox romanos devincunt, Fusoque duce extincto, divitias de castris militum despollant, magnaue pollti victoria, iam proceres suos, quasi qui fortunam vincebant, non puros homines, sed semideos, id est, Hanses vocavere. In ähnlicher Bedeutung findet sich das Wort bei Adrianus Junius Hist. Batav. E. 9. p. 73 und 99. Dann bei Besoldus in diss. de iure civit. imp., wo es heißt: (Gothi verbo) Hansi significabant eos, qui ceteros mortales opibus fortunaque antecelluerunt, heroum et semideorum (conditioni) proximi, ac velut humanae sortis terminos egressi. Tales erant in gente gothica nobilitatis ac dignitatis primariae viri, qui occasione certa hoc nominis sortiti ex conflictu, quo romanos superarant. Auch hat das Wort Hans oft den Nebenbegriff des Lächerlichen, ja verächtlich Spöttischen, so daß Hans und Hänschen gleichbedeutend mit Narr und Dummtopf. Damit hängt dann auch das Wort hänseln

Gesellschaft bezeichnen. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts finden wir in den Urkunden das Wort in der Bedeutung von Handelsgesellschaft, Verein, Bund, Gilde oder Genossenschaft von Kaufleuten, denen die Könige Englands es gestattet in eine Hanse zusammen zu treten<sup>1)</sup>. Diesen Name ward auch von den englischen Königen den in England sich aufhaltenden deutschen Kaufleuten, unter denen die kölnischen, wie wir das noch weiter unten sehen werden, die ersten waren, zu führen erlaubt. Hamburgs und Lübecks Rätthe bedienten sich dieses Ausdrucks Hanse und Hansebrüder in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, um die Vereine, die Handelsgenossenschaften ihrer Kaufleute und deren Genossen, die damals gerade in den Niederlanden weilten, zu bezeichnen; und diese Privathansen haben sich noch lange nach der Bildung der großen Hanse erhalten. Name und Sache war um dieselbe Zeit auch den Grafen von Flandern nicht unbekannt. Graf Florenz von Holland erwähnt bei der Bestimmung und Bestätigung der Freiheiten der Hanse zu Middelburg auch eines Hansgrafen<sup>2)</sup> als Vorstehers der Genossenschaft, den niederdeutsche Urkunden Obermann, die oberdeutschen, wie in Regensburg und Wien, aber auch Hansgraf oder Hansgraf nennen<sup>3)</sup>.

Dieser Name, hervorgegangen aus der Uebertragung und aus dem Verhältniß ehemaliger Rechte der Fürsten in Bezug auf die Bürger, deutet in der städtischen Verfassung auf ein hohes Alter. So hatte der Hansgraf zu Regensburg, ein von und aus der Bürgerschaft erwählter Meister oder Obermann, die Rechte, Gewohnheiten, und Bestimmungen in Hinsicht der Zölle für seine Mitbürger auf den Märkten im Auslande zu wahren. War dagegen in der Stadt selbst irgend eine neue Verordnung zu treffen, so hatte der Hansgraf immer die Beistimmung seiner Mitbürger nöthig. In Bremen, wo wir nach dem Denkbuche vom Jahre 1395 auch einen Hansgrafen finden, meint Sartorius, daß, insofern die Bürgerschaft oder Bürgergilde von der Gilde oder Hanse der Kaufleute ausgegangen, die Annahme und Beerdigung der Bürger, die Bewahrung des Bürgerbuchs, ursprünglich das Amt des Hansgrafen, der auch jedesmal ein Mitglied des Rathes war, gewesen sei. Auch ward ihnen die Beaufsichtigung der Wege in- und außerhalb der Stadt, zu Wasser und zu Lande, welche von den Kaufleuten derselben zumeist benutzt wurden, mit deren Beirathe übertragen. Selbst in Frankreich, wo damals weder der einheimische noch der fremde Kaufmann von Seiten der Regenten einer wesentlichen Unterstützung sich zu erfreuen hatte, findet sich Name und Sache in der oben angegebenen Bedeutung des Wortes Hanse vor<sup>4)</sup>. Im Nordosten Europas und den skandinavischen Reichen scheint dagegen dieser Name im vierzehnten Jahrhunderte erst

zusammen, dessen Bedeutung Lappenberg vorzüglich in dem pravus usus suchen will, mit welchem die Kölnier und ihre Genossen die Lübecker in England belästigten. Nach dem Verfasser des Artikels in Ersch's und Gruber's Encyclopädie über dieses Wort sei die Bedeutung desselben mehr herzuleiten aus den lächerlichen Fopperien bei der Aufnahme in gewisse Vereine und Gesellschaften, mit welcher letzterer Bedeutung dann auch wohl Hänfelbecher und Hanswurf zusammenfallen möchte. Vergl. Sartorius Vorrede von Lappenberg; Ersch und Gruber unter dem Worte Hans und hänfeln, und von Arnstadt diss. de civitat. hanseaticis vom Jahre 1669. c. 1. §. 1. In derselben diss. will von Arnstadt auch das Wort Hanse herleiten von Am See (an der See gelegen), indem er das vorgeschlagene h mit dem griechischen Spiritus zusammenfallen läßt. Vergl. diss. de civit. hans. c. 1. §. 3.

- 1) R. Heinrich I. Beauclerc (1100—1135), Usurpator des Thrones von England, eröffnete durch Verleihung vieler Freiheitsbriefe an seine widerspenstigen Vasallen der bürgerlichen Freiheit eine neue Entwicklungsbahn. So gewährte er unter andern der Stadt Beverley dieselben Rechte, die er früher der Stadt York schon verliehen hatte, nebst einem Hansus, quam eis do et concedo, wie es in der Urkunde heißt, ut ibi sua statuta pertractent. Vergl. Rymer foed. angl. ed. nov. pag. 10. 40. R. Johann ohne Land (1199—1216), dem seine Unterthanen die Magna charta libertatum, welche als Grundgesetz des Reiches nach einer Revision des großen Reichshofes zu Bristol 1216 im November unter der Regierung Heinrichs III. festgestellt wurde, abgenötigt, gab seiner Stadt Dunwich ap. rupem Aurmall 29 Jun. regno nostri primo (1199): hansam et gildam mercatoriam sicut habere consueverunt. v. Historical treatise of cities and burghs or boroughs by Rob. Brady 2d. ed. Lond. 1704. append. p. 10. Dann im Jahre 1200 am 25. März ertheilte derselbe seiner Stadt York mehrere Freiheiten: et nominatim gildam suam mercatoriam et hansas suas in Anglia et Normannia et lastagia sua quia, sicut unquam melius et liberius habuerunt tempore regis Henrici (I), avi patris nostri. R. Heinrich III. (1216—1272) ertheilte (a. r. s. secundo, 1217/18) seiner Stadt Herford die Befugniß: ut habeant (cives Herfordiae) in perpetuum gildam mercatoriam cum hansa et aliis libertatibus et consuetudinibus ad illam pertinentibus. v. Madox history of exchequer I. 412 dipl. Vergl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 6. Abschn. S. 73.
- 2) Vergl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 6. Abschn. S. 74. Mieris groot charterboek I. 356. §. 10. De omni autem emenda, quae in confraternitate acciderit, et quae per formatores sive per comitem Hanse ad satisfactionem in dicta confraternitate non potuerit coerceri debet ad praetorium de Middelburg requiri et dupliciter emendari.
- 3) Der deutsche R. Philipp von Schwaben (1197—1208) ertheilte im Jahre 1207 den Bürgern Regensburgs die Befugniß: ex arbitrio suo eligendi magistrum, qui vulgariter Hansgrave dicitur; und R. Friedrich II. (1215—1250) sagt in einer Urkunde vom Jahre 1230: cives Ratisbonenses habeant ius eligendi Hansgraviam, qui disponat et ordinet extra civitatem, et non infra, ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum.
- 4) Vergl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 6. Abschn. S. 74.

nachdem die Fürsten dieser Reiche die Macht des Bundes kennen gelernt, sich Eingang verschafft zu haben. In der Bedeutung als Befreiung von einer Abgabe, wie wir es in einigen älteren deutschen und niederländischen Urkunden vorfinden, kommt das Wort Hanse selten vor, und diese ging auch bald des seltenen Gebrauches wegen ganz verloren<sup>1)</sup>. Als Schluß, in Bezug auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Hanse, könnten wir noch füglich die des Zeitwortes hanzen, so viel als binden, fesseln, hinzusetzen. So gebraucht kommt es vor in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Hochstaden vom Jahre 1259, in welcher derselbe den Bürgern Kölns das Recht gibt, Kaufleute und Schiffer, welche über dem Rhye Thurm zu Thal oder über Nothenkirchen hinaus zu Berg gefahren, ohne den üblichen Zoll erlegt zu haben, zu fahnden und gefesselt nach Köln zu führen<sup>2)</sup>.

Der Name Hansestädte, sagt Sartorius, komme zuerst, so viel bekannt, in einer Verordnung des Rathes der Stadt Anklam vom Jahre 1330 vor, in welcher der Rath den Krämeru der Stadt Anklam daselbe gestatte, was der Rath zu Lübeck, Stralsund und in den andern Hansestädten den Ihrigen schon längst in Bezug auf den Handel gestattet hätte<sup>3)</sup>.

Der Ausdruck: Deutsche Hanse, findet sich zuerst in den Freibriefen und Urkunden, welche der König Magnus von Norwegen, Schweden und Schonen, welchen bei seinen schweren Kriegen mit Dänemark und Rußland auch noch seine, durch die harte Besteuerung unzufriedenen, Stände oft bedrohten und endlich sogar gefangen nahmen, den Städten in den Jahren 1343, 1344 und 1357 ausstellen ließ. Deutlicher noch tritt diese Bezeichnung in einer Urkunde vom Jahre 1358 den 20. Januar hervor. Nach ihr traten die Kaufleute der Städte Lübeck, Goslar, Rastatt, Stralsund, Wismar, Braunschweig, welche in Brügge waren, zusammen und beschloßen, daß sie wegen des Unrechts, welches dem gemeinen Kaufmann von Alemannien<sup>4)</sup> von der deutschen Hanse in Flandern gescheher, jeden Verkehr mit diesem Lande aufheben wollten<sup>5)</sup>.

Den Ursprung und die Zeit, wann der große Städtebund sich gebildet, anlangend, möchte hier noch kurz Folgendes zusammenzufassen sein. Sartorius, der überhaupt unserm Köln nicht den wichtigen Rang, der ihm mit Recht gebührt, einzuräumen scheint, sagt am Ende des ersten Bandes<sup>6)</sup>: „Die gemeinen westphälischen Kaufleute, denen auch die von Köln beizuzählen, welche an der Spitze standen, sind am frühesten in den entfernten Gegenden, nicht nur in England, sondern auch in Rußland, Dänemark und Holland die Thätigsten vor der Zeit des raschen Emporkommens der wendischen und der Seestädte, da unter den westphälischen Städten die ältesten freien Gemeinden Deutschlands waren.“ Diese Kaufleute bildeten nun im Auslande, unter der an gewisse Leistungen geknüpften Genehmigung der Landesfürsten, Vereine oder Hanses, unter denen die zu London, Wisby, Nowgorod, Venedig und in den flandrischen Städten die ausgezeichnetsten waren. In der ganzen germanischen Verfassung lag es schon tief begründet, daß auch die Kaufleute, gleich andern, um ihre gemeinschaftlichen Interessen wahrzunehmen, sich in Vereinen aneinanderschloßen. Diese Vereine bildeten sich zuerst und am häufigsten in England und den Niederlanden, wo jene altdeutsche Verfassung sich am längsten in ihren Grundzügen erhielt<sup>7)</sup>. Nach und nach brachten sie es sogar dahin, daß sie ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten. So besaßen die kölner Kaufleute und alle, die sich an sie angeschlossen, in England das *ius Teutonicorum*, was, nebst dem weit verbreiteten Handelsrechte der Kölner, als das ursprüngliche Motiv der hanseatischen Faktoreien angesehen werden kann. Daß die Kaufleute dieser Hanses mit der Vaterstadt, mit dem Vaterlande in steter Handelsverbindung blieben, braucht wohl nicht näher erwiesen zu werden. Wann und wo aber der erste solcher Vereine sich gebildet, unter welchem Einflusse er seinen Wirkungskreis ausgedehnt, wie sich nach und nach die einzelnen Vereine und die Städte zum großen Ganzen verbunden, kann bei der

1) Brgl. Sartorius a. a. O. S. 75.

2) *Quicumque autem tallium mercatorum secus, vel in contrarium facere vel fecisse ab aliquo Cive Coloniensi fuerit deprehensus, ab ipso cive impune et licite arrestari et puniri poterit more antiquo, secundum quod vulgo Hanzen vocatur, quod taliter fieri consuevit, quod Civis Coloniensis mercatorem in tali excessu a se deprehensum, calamo vel iunco vel aliquo simili ligamento ligabit.* Brgl. Urk. bei Boffart *Securis* ad rad. pos. pag. 252. N. 89. Urk. K. Karls IV. vom Jahre 1349 bei Ducange h. v. Vorrede zu Sartorius von Lappenberg.

3) Brgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 4. Abschn. S. 47.

4) Dieser Ausdruck: Kaufleute von Alemannien, bezeichnet ohne Zweifel alle deutsche Kaufleute. Alemannen führt zuerst Aurelius Viktor und Spartian als ein zahlreiches Volk an, mit welchem Caracalla am Main zuerst Krieg geführt habe. Ueber ihren Namen, sagt Pütter, ist eben so viel gefragt worden, als über den Namen der Germanen. Brgl. Pütter *Gesch. der Deutschen* I. Bd. S. 179.

5) Brgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 4. Abschn. S. 48 und 49.

6) Sartorius, *Urkundl. Gesch. des Urspr. der deutschen Hanse*. I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 310. Ausg. von Lappenberg.

7) Brgl. Hüllmanns *Städtewesen* I. Bd. S. 322. II. Bd. S. 197 ff. Sartorius *Ausg. von Lappenberg Vorrede* S. 16.

Dürftigkeit der Quellen, und da es auch, solche Bündnisse zu schließen, seit den Zeiten Karls des Großen bis auf die Ruprechts von der Pfalz verboten war, und schon deswegen die Städte bei ihrer Uebereinkunft sehr behutsam sein mußten und gewöhnlich die ganze Sache mündlich abmachten, nicht genau ermittelt werden. Das steht jedoch fest, daß aus diesen einzelnen Vereinen deutscher Kaufleute in der Fremde, wie in der Heimath, sich zunächst der hanseische Städtebund entwickelte. Wenn demnach nur zu entscheiden wäre, bei welchen Städten der Ursprung der Hanse zu suchen sei, so möchte wohl nicht mit Sartorius dieser in einem uralten Verhältniß zwischen den Städten Hamburg und Lübeck zu suchen sein, sondern Köln, dessen Handelsverbindungen nach allen Seiten so sehr ausgedehnt, das allen deutschen Kaufleuten gegenüber in England so sehr bevorzugt war, hat ohne Zweifel mit die erste Anregung zu diesem Städtebunde gegeben<sup>1)</sup>. Als Motiv zu dem Bündnisse einzelner Städte finden wir, besonders in den unheilvollen Zeiten des Interregnums, zunächst die Aufrechterhaltung des Landfriedens angegeben. In dieser Beziehung sehen wir schon um das Jahr 1210 und in der Folge Verträge zwischen Lübeck und Hamburg zu Gunsten ihrer Bürger abschließen. Einer derselben, der um das Jahr 1241 abgeschlossen, nach welchem sie sich wechselseitig verbänden, das Meer von da, wo die Trave in dasselbe fällt, bis zur Mündung der Elbe und diesen Strom hinauf bis Hamburg auf gemeinsame Kosten für ihre Bürger zu sichern, dient mit Unrecht den Geschichtschreibern als Anfangspunkt der Hanse<sup>2)</sup>. Es wird dann noch ferner in diesem Vertrage bestimmt, daß, wenn einer aus ihrer Mitte außerhalb der Mauern beider Städte ermordet oder mißhandelt, so wollten sie auf gleiche Weise zum Ersatz oder zur Wiedergewinnung des Geraubten zusammenhalten und dem Kläger zur Verfolgung seines Rechts behülflich sein. In demselben Jahre ward auch noch ein Vertrag zwischen Lübeck und Soest geschlossen zur Wiederherstellung der vormaligen und alten Freundschaft. Vorzüglich zum Schutze des Handels aber wurden Verbindungen geschlossen zwischen den Städten Braunschweig und Stade 1248 und 1249, zwischen Köln und Bremen 1258, und zwischen Bremen und Hamburg 1259. Am merkwürdigsten war jedoch der Verein, den die vier ältesten westphälischen Städte: Münster, Dortmund, Soest und Lippe, für immer (*perpetua confoederatione*) eingingen, um sich wechselseitig zu unterstützen<sup>3)</sup>. Unter allen Städten aber, welche später die deutsche Hanse bildeten, gibt es keine, welche so früh vielfach und enge unter einander verknüpft waren, als Lübeck und Hamburg; keine haben sich in Gemeinschaft so früh Handelsprivilegien erworben, keine so früh gemeinschaftliche Einrichtungen getroffen, wie über Münze, Schiffsrecht<sup>4)</sup> und in Handels- und Staatsangelegenheiten. Zu einer solchen innigen und frühen Verbindung waren aber beide Städte nicht nur durch ihr eigenthümliches Verhältniß zu Dänemark und Holstein aufgefördert, um die etwa entstehenden Gefahren gemeinschaftlich abzuwehren, sondern es rief sie auch dazu ein gemeinschaftliches Handelsinteresse auf, wonach Lübeck, vermöge seiner Lage, sich bald als die erste unter den Städten an der Ostsee, wie Hamburg als die erste unter den Städten an der Elbe und Nordsee, in Deutschland erheben mußten. Nach und nach schlossen sich Vereine und Städte zu gleichem Zwecke näher an einander, und der Städtebund, die Hanse genannt, aus einem lebhaft gefühlten Bedürfniß der Zeit und kaum bemerkbaren Anfängen hervorgegangen, blieb nicht allein auf Deutschland beschränkt, sondern erstreckte sich über den ganzen Norden Europas und ward in seinen Wirkungen im Mittelalter so groß, daß er als eine der bedeutendsten Stufen in der Kultur betrachtet werden kann und dadurch dann auch eine weltgeschichtliche Bedeutung gewinnt<sup>5)</sup>. Mit der Ausdehnung des Vereins wuchs auch das Ansehen der Seestädte, besonders Lübecks, welchem auch bald, nicht ohne häufige Widersprüche, besonders von Seiten Kölns, von den übrigen Seestädten der erste Rang eingeräumt wurde.

Dieser große Einfluß, den Lübeck sich allmählig unter den Hansestädten errungen, ist besonders ersichtlich aus einer Urkunde vom Jahre 1300, in welcher Lübeck die Stadt Donabrück zu einer zu haltenden Tagfahrt einladet, die auf einer Versammlung der wendischen Städte zu Wismar jüngst beschloffen, damit man übereinkomme, was in Bezug auf die

- 1) Vgl. Rheinische Provinzialblätter II. Bd. 5. Heft. Einige Rückblicke auf Kölns äußere Handelsverhältnisse von C. Weyden.
- 2) Nach v. Arnshadt diss. hist. de civit. hans. c. II. §. 1. war 1270 das Jahr, nach Andern ein anderes, in welchem der Bund geschlossen wurde.
- 3) Vgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 2. Abschn. S. 21. Sartorius a. a. O. S. 21, 22.
- 4) Das älteste Seerecht der Stadt Hamburg ward 1270, das der Stadt Lübeck 1299 zuerst aufgezeichnet.
- 5) Hoc constat earum ope gravia bella olim fuisse composita, discordias vicinorum Regum Principumque sopitas, pacem restitutum, quod magnum crederetur momentum ipsarum potentia allatura, si sese alterutri parti adjuuissent: Merito ut societas Teutonica sequestra pacis publicaeque per germaniam tranquillitatis procuratrix multis iam seculis habita sit, sagt Pet. Bertius in seiner hist. rer. germ. lib. III. c. 4. Vgl. v. Arnshadt diss. c. II. §. 1. und Fischer Gesch. des deutschen Handels Bd. II. S. 9, dessen Nachrichen Sartorius (alte Ausgabe Bd. I. S. 337) durchaus keinen Glauben schenkt.

erlittenen Bedrückungen in Dänemark, Norwegen und Flandern zu thun sei. Auch bittet Lübeck in dieser Urkunde, Münster, Dortmund und Soest davon in Kenntniß zu setzen.

Die Vermehrung des Bundes machte dann auch bald eine Eintheilung nöthig. Im Jahre 1347 traten die niederdeutschen Kaufleute in Brügge zusammen und bestimmten durch eine Urkunde, daß die Gewohnheiten ihrer Verbindung von nun an in ein Buch zusammengetragen werden sollten; auch sei der gemeine Kaufmann in 3 Drittel zu theilen, nämlich: 1) In Lübeck, die wendischen Städte und die Sachsen und die dazu gehören; 2) in Westphalen, Preußen und die dazu gehören; und endlich 3) in die von Gothland, Livland und Schweden und die dazu gehören<sup>1)</sup>. Diese Eintheilung scheint sich aber offenbar nur auf die Kaufleute in Flandern zu beziehen, nachher aber auf den gesammten Verein der Städte und Kaufleute übergegangen zu sein. Die Eintheilung in vier Quartiere ist spätern Ursprungs. Eine andere Eintheilung, deren Alter sehr dunkel ist und über welche von Sartorius eine Urkunde angeführt wird, die, wie Lappenberg in der Vorrede<sup>2)</sup> bemerkt, ganz sicher einer spätern Zeit angehört, führt als das erste Drittel das Lübsche und Wendische an, dann das der Westphalen und Preußen, und als das dritte das Gothländische. Nach der von den deutschen Kaufleuten bei den Karmelitern im Neventer zu Brügge schriftlich abgefaßten Eintheilung der Hansestädte gehörten zu dem wendischen Drittel<sup>3)</sup> Lübeck, welches sich den ersten Rang unter den Ostseestädten zu erwerben gewußt hatte, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stettin, Neustargard, Kolberg, Anklam, Demmin, die kleineren märkischen Städte mit Prigwall, Kyritz, Berlin, Köln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Soltwedel, Poggwald, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Ghobin, Tangermünde und Breslau; Hamburg und Lüneburg, die mit Bremen wahrscheinlich in früherer Zeit zu den sächsischen Städten gehörten, wurden später den wendischen Städten beigezählt. An der Spitze des zweiten Drittels, des Westphälisch-Preussischen, stand mit großem Einflusse auf alle übrigen das ehrwürdige, alte und mächtige Köln. Diesem reihten sich an: Soest mit Briel, Lippe, Aude, Geislo, Arnsberg, Attendar, Werle; Dortmund mit Canon (?), Lundscheid und einigen andern Orten; Münster mit Kösfeld, Warendorp, Borfen, Boichhold, Dulmen, Haltern, Aler, Budem (wahrscheinlich Buccum), Ninen (Nynern), Werne, Telgde; Osnabrück mit Quakenbrugg, Weidenbrugg, Festinaw, Draksferde, Nolle, Berch; Minden, Paderborn, Lemgo, Hervorden, Hörter, Stavem; Hamm und Anna mit der Grafschaft Mark, als Kamen, Lunen, Schwelm, Iserlo, Lundscheidt, Breckenfelde, Alchenam, Neustadt, Plettenberg, Vockum, Haltingen; Wesel mit Cleve, Kalkar, Xanten, Dynslaken, Holt, Buderich, Scherenbeck, Nuirorde, Drjoy, Goch, Udem, Kranenberg, Sevenaer, Iffelberg, Genney, Huisen, Griet, Griethuisen und mehrere andere Dörfer; Nymwegen mit Tyel, Saltboemel, Naseboemel, Gensch in Gelre; Deventer mit Odenzeill, Hasselt, Dedenn, Geir, Diepenhaine, Ruysen, Amalve, Dmmen, Schmees, Gnscheide, Gramsberg; Zutphen mit Doesberg, Groll, Dattichem und Lachen; Zwoll mit Steinwick, Fullenhal, Hardenbergh, Gelemunde, Wilsheim, Graff-Horff; Campen, Dusborgh, Grönningen, Amsterdam, Zirifsee, Gnschuisen, Dortrecht, Utrecht, Doesbergh, Haderwick, Bolswerde, Elberch, Emmerich mit Sevenaer<sup>4)</sup>, Hindeloy, Middelburg, Armenuiden, Wieringen; und in Preußen: Culm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg nebst mehreren kleineren. Zu dem dritten Drittel gehörten endlich die Deutschen auf Wisby oder Gothland mit den livländischen Städten Riga, Reval, Dorpat und Pernau nebst mehreren kleineren Orten<sup>5)</sup>.

1) Vrgl. diss. v. Arnstadt c. II. §. 2, 3.

2) Sartorius Vorrede S. 25.

3) Dagegen bemerkt von Arnstadt in seiner diss. hist. de civit. hans. vom Jahre 1677, daß die Hanse in vier Quartiere eingetheilt worden: In das Lübsche, Kölnische, Brannschweiger und Danziger, welche Eintheilung von den meisten Geschichtschreibern beibehalten worden ist. Diss. c. II. §. 3. Ueber die Anzahl derselben sagt er: Quod ad civitatum numerum attinet, Thuanus lib. 51 historiaram ex Davide Chytraeo plures octoginta constituit. Alii tamen ponunt pauciores. Math. Stephani lib. II. p. 2. c. 3. de Jurisdic. plenum earum exhibet catalogum, atque membra huius Hansae refert Lübecam, Bremam, Rostochium, Stralsundium, Wismariam, Thornam, Elbingam, Dantiscum, Regimontem, Brunsbergam, Rigam, Derbatum, Revaliam, Stetinam, Stadium, Elzeniam, Butehudam, Stargardiam, Anclamum, Goinoviam, Chiloniam, Hamburgum, Lunaeburgum, Gryphiswaldiam, Colbergam, Coloniam, Osnabrugam, Susatum, Mindam, Hervordiam, Paderbornam, Lemgoviam, Tremoniam, Monasterium, Neomagum, Daventriam, Zutphaniam, Srollam, Hartovicum, Gröningam, Weselliam, Duisburgum, Elburgam, Stavariam, Ruraemondam, Arenacum, Campos, Bolswerdam, Lippiam, Onnam, Hammam, Emmericam, Warburgum, Bilefeldam, Wealoum, Brunsvigam, Magdeburgum, Halam, Stendaliam, Sallsquellam, Berouinum, Halberstadium, Hildesiam, Goslarium, Goettingam, Hannoveram, Hameliam, Quedlinburgum, Ascherslebiam, Northeimium, Helmstadium, Wisbus, Uratislaviam, Cracoviam, Francofurtum ad Oderam, Brandeburgum, Gosfeldiam, Stolpenam, Rugenwaldiam, Sechusam, Osterburgum, Werbenam, Demminium. Diss. c. II. §. 2.

4) Vrgl. Weyden a. a. D.

5) Vrgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 6. Abschn. S. 85 und 86.

Die Zwecke dieses großen Städtebundes ergeben sich, da aus den ersten Zeiten desselben nichts schriftlich aufgezeichnet wurde, meist aus den Thaten, Beschlüssen und Recessen, die von den Rathmannen der größeren Städte (denn die kleineren wurden nicht durch Abgeordnete vertreten) bei den Tagfahrten aufgestellt wurden. Der erste und wichtigste Zweck, um den noch lockern Verein zusammen zu halten, mußte zunächst der sein, die von den einzelnen Vereinen in der Fremde erworbenen Rechte zu erhalten und zu erweitern. Ein Beweis, wie höchst wichtig dieses war, geht aus dem Streben der Lübecker hervor, gleiche Rechte mit den kölnischen Kaufleuten in England sich zu erwerben, wozu sie aber erst gelangten, als Friedrich II. um das Jahr 1226 von den Kölnern, Thielern und deren Genossen beehrte, daß dieselben die Lübecker an ihren Privilegien Theil nehmen lassen möchten. Freie Fahrt zu Wasser und zu Lande, Schutz der Kaufleute und ihrer Waaren, Schlichtung vorkommender Streitigkeiten zwischen den verbündeten Städten und zwischen diesen und den Fürsten und Herren, die den Landfrieden gefährdeten oder die Gerechtfame oder Handelsinteressen der Städte zu beeinträchtigen suchten, und endlich die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern der Städte und sorgfältige Bewahrung der städtischen Verfassung und der Privilegien, die größtentheils durch große vorgeschossene Geldsummen von den Fürsten erlangt worden waren, mußten von dem Bunde als Hauptzwecke immer mit im Auge behalten werden. Obgleich uns nun kein schriftliches Dokument aus den ältesten Zeiten über die Verfassung, Benennung und den Zweck des Vereins belehrt, so ist doch der Nachwelt in der sogenannten kölnischen Conföderation ein historisches Zeugniß aufbewahrt worden, welches mit Recht als Grund und als eine Verfassungsurkunde des Vereins betrachtet werden kann. Diese Conföderation wurde im Jahre 1367, zunächst von den Ostseestädten, gegen die Bedrückungen und Beschränkungen der städtischen Freiheiten, welche König Waldemar von Dänemark sich gegen die Städte in seinem Reiche erlaubt hatte, geschlossen. Eine Bundesverfassung, wie wir sie uns denken, müssen wir aber in dieser Urkunde nicht suchen wollen; auch werden nicht alle Genossen des Vereins darin namentlich aufgeführt. Erst aus dem folgenden Jahrhunderte sind uns wirkliche, allgemein schriftlich verfaßte Vereinsbeschlüsse oder Topopsephen der Städte übrig geblieben, welche aber auch nicht immer für alle bindende Kraft hatten. Der Inhalt dieser berühmten Conföderation war im Wesentlichen folgender<sup>1)</sup>. Die Abgeordneten der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Rulm, Thorn, Elbing, Kampen, GardeWyk, Elburg, Amsterdam und Briel erklären, daß sie sich zur Fehde gegen die Könige von Dänemark und Norwegen vereinigen, wie viele Schiffe und gewappnete Männer eine jede stellen soll, und mit ihren Kriegs- und Handelsflotten im Sund zusammen zu kommen; die Kauffahrer sollen wegen ihrer weitem Fahrt von den Hauptleuten der Kriegsschiffe abhängen, bei Strafe des Verfalls von Schiff und Gut an die Stadt, wo dieselben hingehören. Alle Kauffahrer, die durch den Sund schiffen wollen, sollen sich mit Waffen versehen. Sollte einer der Schiffsleute aus den Städten dieses Vereins zu den Königen übergehen, so soll er auf ewige Zeit in denselben keinen Schutz genießen, und sollte eine Stadt von der wendischen Seite, von Preußen, Livland und überall von der deutschen Hanse, von der Südersee, Holland und Seeland nicht diesen Beschlüssen sich fügen, so soll sie von aller Gemeinschaft des Handels mit den andern und von deren Häfen ausgeschlossen bleiben. Aller Handel mit den Ländern der beiden Könige so wie die Zufuhr an Waffen und Lebensmitteln dahin ist bei gleicher Strafe untersagt. Eben so werden noch darin die Abgaben der Kauffahrer und Schiffer bestimmt zur Bestreitung der Kosten, die Vertheilung der Beute nach Maßgabe der gestellten Schiffe und Mannschaften; jeder Theil trägt seinen erlittenen Schaden, seine Kosten und seinen Verlust. Daß Köln, wo diese Conföderation geschlossen, — wieder ein Beweis, wie es auch zu der Zeit noch, als Lübeck schon den ersten Rang unter den Ostseestädten und fast unter allen Hansestädten behauptete, hochgeachtet war, — sich auch mit daran beteiligte, unterliegt keinem Zweifel. Waren sonst allgemeine Angelegenheiten der Hanse zu besprechen, so versammelten sich die Abgeordneten der wendischen Städte in Lübeck. Das Resultat ihrer Berathschlagung theilten sie dann zunächst den Städten Köln, Braunschweig, Danzig und Riga mit, welche die zu ihren Quartieren gehörigen Städte zusammenberiefen, um über die ihnen zugesandten Resultate Rath zu pflegen und davon den wendischen wieder Mittheilung zu machen. Die Abgeordneten des westphälischen Drittels versammelten sich in dem altherwürdigen Hansefaale an dem Rathhause in Köln. Zur allgemeinen Tagfahrt nach Lübeck schickte Köln seine Abgeordneten, aus den clevischen Städten drei und eben so viele aus den gelderschen, westphälischen und oberhessischen. Widerstrebte eine Bundesstadt dem gemeinsamen Interesse, so wurde sie von der Hanse ausgeschlossen und wurde nur dann wieder aufgenommen, wenn sie erklärte, zum gemeinsamen Besten des Bundes

1) Vgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 6. Abschn. S. 67.

mit aller Kraft wieder beitragen zu wollen. Ein Beispiel hierzu liefert uns Bremen, welches in einer Urkunde vom Jahre 1358, 26. Dezember, durch die Rathmannen und Gemeinde der Stadt erklärte, den Rathmannen der Seestädte und auch anderer Städte und den gemeinen Kaufleuten der deutschen Hanza (de hanza Teutonicorum) des heiligen römischen Reiches wegen ihrer Wiederaufnahme in den Verein zu größtem Danke verpflichtet zu sein<sup>1)</sup>. Zur Bestreitung der Kosten bei gemeinschaftlichen Unternehmungen des Bundes ward gewöhnlich ein allgemeines Pfundgeld von Seiten der Hanse beliebt. Die Bestimmung zur Erlegung eines solchen Pfundgeldes finden wir zuerst bei den Rüstungen, die der Bund gegen Waldemar, König von Dänemark, den Zerstörer von Wisby auf Gothland, machte.

Was nun den Handel der Hanse im Allgemeinen und Kölns insbesondere betrifft, so ward von Seiten der deutschen Könige, wiewohl sie als römische Kaiser dem Namen nach die Oberhäupter der Christenheit waren, in den Verträgen, die sie mit fremden Mächten schlossen, an einen wirksamen Schutz wenig oder gar nicht gedacht, den sie doch dem deutschen Kaufmann an und für sich schuldig waren. Da auch fast immer Unruhen und Fehden im Innern des Reiches den Handel gefährdeten, und die höchste Reichsgewalt diesem Unwesen selten Schranken zu setzen vermochte, so ward der Kaufmann auf sich selbst angewiesen, sich so gut zu helfen, wie er konnte; den Verkehr hingegen, der zwar in jenen Zeiten durch viele, jedoch niedrige Zölle, belästigt, konnte er so weit ausdehnen, wie ihm beliebte.

Der Ordnung gemäß, wie ich schon im Eingange dieser Abhandlung bemerkte, wollen wir nun zunächst auf den Handel Kölns mit Brabant, Holland und Flandern übergehen. Schon in den frühesten Zeiten (wann läßt sich nicht genau bestimmen) war Köln fort und fort bemüht seinen Handel in Flandern, und besonders mit Brügge, zu unterhalten und immer mehr auszubehnen. Von den Ostseestädten erhielt Köln schon im Jahre 1251 von Heinrich III., dem Herzoge von Lothringen und Brabant, einen Freibrief, durch welchen den Kaufleuten dieser Stadt gegen Erlegung des herkömmlichen Zolles freier Verkehr in seinen Landen und Befreiung der Schuldner von persönlicher Haft, jedoch unter der Bedingung, sich vor den Landesgerichten zu stellen, selbst im Falle eines Krieges des Herzogs mit dem Erzbischofe von Köln, zugesichert wird<sup>2)</sup>. Im folgenden Jahre bewarben sich die deutschen Kaufleute, unter welchen gewiß die Kölner nicht fehlten, in der Stadt Brügge, wo sich allmählig ein europäischer Markt zu bilden angefangen hatte, auf Bitten des Lübecker Hermann, genannt Hoyer, und des Hamburger Jordan, von der Gräfin Margaretha von Flandern und ihrem Sohne Guido besondere Freiheiten<sup>3)</sup>. Gedrückt von der Gemeine verließen sie dieselbe aber um das Jahr 1280 und nahmen ihren Sitz in Ardenburg, wo sie von den Grafen von Flandern besonders geschützt wurden. Nach einer Urkunde vom Jahre 1360 gab der Graf Ludwig von Flandern und die drei Städte: Brügge, Gent und Ypern, den deutschen Kaufleuten und Städten drei Freiheitsbriefe und schickten auf die zu Bartholomäi d. J. gehaltene Tagfahrt zu Lübeck Gesandte, die versprechen mußten, den Zwist, welcher zwischen dem Grafen von Flandern, den drei Städten und den gemeinen Städten des gemeinen Kaufmanns von der deutschen Hanse wegen Beeinträchtigung und Wegnahme von Gütern entstanden war, zu schlichten und den Schaden zu ersetzen. Sie versprachen ferner auf dem Tage zu Lübeck, daß wegen der Beschwerde der Stadt Köln und der westphälischen Städte, die sie gegen den Grafen von Flandern und die Stadt Brügge haben, der Graf einen aus seinem geschworenen Rathe und die von Brügge zwei Schöppen nach Köln senden wollten, um die Sache durch Verein oder in Recht zwischen jetzt und Martini zu endigen, gleichwie es geschehen wäre, wenn sie zu Lübeck gewesen wären, wenn sie sich nicht zuvor deshalb verglichen<sup>4)</sup>. Außer Brügge werden dann noch aus Urkunden in den Niederlanden, welche alle Länder an der Nordsee durch ihren Handel, Kunstfleiß und Wohlhabenheit damals übertrafen, als die bedeutendsten Städte, die sich der Hanse angeschlossen, angeführt: Kampen und die im Stifte Utrecht gelegenen Städte; dann von Seeland: Ziriksee, Briel, Middelburg, Arnuiden; von Holland: Dortrecht, Amsterdam, Galkhuizen, Bieringen u. a.; von Geldern: Garderwyk, Zutphen, Elburg, Deventer und die Städte Stavem und Hindelopen<sup>5)</sup>. Da in diesen Zeiten die deutschen Kaufahrer selten die Küstenstädte Frankreichs und Spaniens, und noch seltener zu Handelszwecken die Meerenge von Gibraltar durchschifften, die Franzosen, Spanier und Italiener dagegen nie, die Engländer, Fläminger und Walen aber

1) Vgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 4. Abschn. S. 51.

2) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 6. Abschn. S. 258.

3) Vgl. Sartorius I. Bd. I. Abth. 1. Abschn. S. 8.

4) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 6. Abschn. S. 254.

5) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 6. Abschn. S. 212.

sehr selten die Küstenstädte der Ostsee besuchten, so mußten nach und nach die Niederlande der Markt für diese Völker werden. Hier also lernte der deutsche Kaufmann diese kennen, hier betrieb er frei mit ihnen seine Handelsgeschäfte, hier tauschte er ihre einheimischen so wie ihre durch anderweitigen Handel erworbenen Waaren gegen die seinigen aus. Bei dieser Lage der Dinge war es daher für Köln und die ganze Hanse ein früh gefühltes Bedürfnis, in diesen so sehr besuchten Ländern sich Handelsfreiheiten zu erwerben. Besonders mußte die Gewogenheit der Niederländer dem deutschen Kaufmann am Herzen liegen, da die Waaren, welche die Italiener und Lombarden, und unter diesen vorzüglich die Venetianer und Genueser, die mit ihren Flotten das Mittelmeer beherrschten, dorthin brachten, so gesucht und von so ausgezeichnete Güte waren. Es waren dies Seide und seidene Zeuge, Sammet, goldene und silberne Stoffe und Gefäße, Gewürze und andere köstliche Spezereien des Orients, zu welchen die Franzosen und die Eingebornen noch die Produkte ihres Bodens und die Erzeugnisse ihres Kunst- und Gewerbfleißes lieferten. Dagegen fanden die Kölner und die übrigen Hanseaten einen bedeutenden Absatz ihrer Güter. Zudem, sagt Sartorius, trafen sie hier eine ganz andere Handelswelt, große, reiche und stolze Städte, mit seltenen Freiheiten von den Fürsten und Bischöfen versehen, und an Bildung, an Kapital, an richtiger Einsicht in die wohlthätigen Folgen eines freien Handels nicht nur den nordischen Reichen, sondern auch den Deutschen selbst sehr überlegen. Nicht fanden sie aber den Neid vor, der in allen nordischen Reichen, in England und Deutschland allgemein verbreitet war, womit man den Handel zwischen Gast und Gast betrachtete und beschränkte, weswegen sie dann auch zur Verfolgung ihres Vorteils ganz andere Mittel ergreifen mußten, als sie gegen die Völker der nordöstlichen Reiche anwendeten. Als Balduin von Flandern nach dem vierten Kreuzzuge Kaiser des lateinischen Reiches geworden, hatte sich der Verkehr zwischen den Niederlanden, dem Oriente und Italien immer mehr und mehr erweitert, und die feineren Kunstarbeiten in Wolle, Seide, Gold und Silber hatten rasch in den flandrischen Städten Nachahmung gefunden. Bald konnte Brügge allein 68 verschiedene Gilden aufweisen, und Löwen soll durch 4000 Tuchwebermeister an 150,000 Gesellen beschäftigt haben; ein Beweis, wie stark bevölkert diese Städte damals gewesen sein müssen. Brügge, ohne selbst am Meere zu liegen, bezog nach Verträgen, die es mit Sluys geschlossen, über dessen Hafen Zwijn seine Waaren; es ward die Hauptwaaren-niederlage nicht allein für die Niederlande, sondern für alle die verschiedenen europäischen Völker<sup>1)</sup>. Daher nimmt es uns nicht Wunder, daß, als die Königin Johanna von Frankreich, die Gemahlin Philipps des Schönen, um das Jahr 1301 Brügge besuchte und die Pracht der Kleidung der Frauen der Kaufleute sah, verwundert ausrief: Ich glaubte hier die einzige Königin zu sein und finde deren mehr denn sechshundert. Auch besaß Brügge schon 1310 eine Versicherungsanstalt, welche bei den Deutschen erst später Nachahmung fand, und es sollen auch um diese Zeit schon den Flämingern und Brabantern die Wechselgeschäfte nicht unbekannt gewesen sein<sup>2)</sup>. Ob Köln, durch den großen Gewerbfleiß dieser Städte veranlaßt, den seinigen immer mehr gehoben, wollen wir dahingestellt sein lassen. Wie mächtig aber auch die übermüthigen Wollweber, die Reichsten der Gemeine, schon um das Jahr 1258 in Köln gewesen sein müssen, geht aus dem Umstande hervor, daß, als der Erzbischof Konrad von Hochstaden die mächtige Kommune der Hauptstadt unter die Landeshoheit beugen wollte, er diese Tuchmacher, die sich 1263 in eine Zunft vereinigten, auf seine Seite zu bringen gewußt hatte<sup>3)</sup>. Als Beweis, wie verhaßt diese Zunft aber auch allmählig bei den andern geworden und wie gefährlich selbst dem Magistrate, möchte es nicht unpassend erscheinen, aus der Kölner Chronik den Aufstand dieser Zunft vom Jahre 1372 hier einzuflechten. Zwei Männer dieses Gewerkes hatten Raubgut in die Stadt gebracht und waren deshalb von dem Schulzen- und Schöppengerichte zum Tode verurtheilt worden. An dem Tage, da Henke, einer der Verbrecher, zum Richtplatze geführt wurde, liefen die Weber, mit Spießen, Kolben und Schwertern bewaffnet, zusammen. Stürmisch verlangte Heinrich Bachstraß, der Sprecher des Haufens, die Befreiung des Missethäters von Oberhard Harbvuyt, Stadtgrafen oder Schulzen, der auf einem Hengste voranritt, die Aufsicht bei Vollstreckung des Urtheils zu führen. Der Graf berief sich kaltblütig auf den Spruch des Gerichtes. Mit Gewalt machte darauf die Rotte den Gefangenen frei und führte ihn zurück. Zwei ordnungsliebende und wohlgefunnte Bürger, Johann von St. Trouen und Tillmann von Covelsheven, Zeugen der Gewaltthätigkeit, ritten voraus in die Stadt und erzählten mit Abscheu einigen Bruderschaften oder Gewerken den Vorfall. Den Rath, alle Gilden und Innungen empörte die Frevelthat der Weber, eines Zunftamtes, durch Dünkel, Trog, Widersegligkeit allgemein

1) Vrgl. Diss. v. Arnstadt c. III. §. 2.

2) Vrgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 6. Abschn. S. 215.

3) Vrgl. Cron. v. Köln fol. 220. a. Hüllmann, Ursprung der Stände III. Bd. S. 164 ff.

auflöslich und verhaft. Alles griff zu den Waffen gegen den gemeinschaftlichen Feind: die Rathsherren, die Kaufleute vom alten Markt, die Bruderschaften zu St. Brigitten, vom Eisenmarkt, von der Windecke, vom Himmelreich. Das Stadtpanier ward aufgerichtet. Sechshundert Weber versammelten sich bewaffnet unter ihrer Fahne. Aber bei dem Anblick einer so großen, gegen sie andringenden Schaar, ergriffen sie die Flucht. Sie wurden zerstreut, in allen Straßen verfolgt, nicht wenige erschlagen, ihre Fahne erbeutet und zertrümmert. Drei und dreißig, die in den nächsten Tagen dem Rathe in die Hände fielen, wurden auf dem Heumarkte hingerichtet. Der lang verhaltene heftige Groll gegen das Weberamt, endlich zum Ausbruche gelangt, war nicht zu stillen. Mit Posaunen und Pfeifen zogen die Sieger durch die Stadt, suchten die Weber auf in den Häusern, Kirchen und Klöstern. Keiner entging dem Tode, wer in den ersten Tagen dem siegenden Rathe in die Hände fiel. Zu St. Pantaleon entdeckte man den gewaltsam befreiten Verbrecher, die Veranlassung des Aufstuhrs; er litt auf dem Heumarkte seine Strafe. Alle Reiche und Mächtige der gestüchteten Weber wurden verwiesen, ihre Frauen und Kinder aus der Stadt getrieben, während in St. Marien zum Kapitol die Glocken läuteten, ihr Vermögen eingezogen und 17,000 Webstühle zerstört. Die Vertriebenen ließen sich nieder zu Andernach, Bonn, Syburg in der Grafschaft Mark; die ärmeren, weniger bedeutenden und berücktigten, wurden begnadigt, mußten dem Rath den Eid strenger Unterwürfigkeit schwören und ihre Harnische auf das Rentmeisterhaus abliefern. Um das Andenken an das widerpenstige Weberamt zu vertilgen, ließ der Rath das prächtige Junstgebäude am Heumarkte abbrechen und auf dem Plage eine Fleischschirne anlegen<sup>1)</sup>.

Ueber den Verkehr der Kölner mit Frankreich, dessen Könige Oberlehns Herren von Flandern waren, und die, weil sie fast immer mit den Königen Englands im Kriege begriffen, zur Beförderung des Handels ihrer eigenen Unterthanen wie der fremden Kaufleute wenig oder gar nichts thaten, sind uns auch wenige Nachrichten zugekommen. Unter diesen wenigen befindet sich dann auch eine Urkunde, worin Philipp der Schöne (1285—1315) im Jahre 1302 den Kölnern die Befugniß erteilte, in seinem Reiche erlaubten Handel zu betreiben, unter der Bedingung, keine Güter, bei Strafe des Verlustes derselben, seinen Feinden zuzuführen<sup>2)</sup>.

Wie nutzlos auch die Bemühungen der Kölner und der deutschen Kaufleute überhaupt in Bezug auf den Handel mit Frankreich sein mochten, um so gedeihlicher waren dieselben in England. Daß sich schon zwischen den Sachsen dies- und jenseits des Meeres ein Verkehr gestaltet und erhalten habe, ist eben so wahrscheinlich, als es von glaubwürdigen Schriftstellern versichert wird. Willielmus Malmesburensis, der um 1130 lebte, erzählt, daß viele Kaufleute, besonders aus Deutschland, mit ihren Gütern London besucht hätten. Die ältesten auf uns gekommenen Urkunden aber, die von der Begründung eines gesicherten und begünstigten Verkehrs norddeutscher Kaufleute in England reden, reichen nicht über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus. König Heinrich II. (1154—1189) verstattete den Kölner Kaufleuten (wie ich schon in meiner früheren Abhandlung nachwies), daß sie auf dem Marke zu London, wo der Wein von französischem Gewächse verkauft wird, auch den ihrigen zu 3 Pfennigen, frei unter seinem Schutze sollten verkaufen können. In einer andern Urkunde sagt er ihnen Schutz zu durch sein ganzes Reich und befehlt allen seinen Richtern, Vicegrafen, Dienern und Getreuen, Franzosen wie Engländern, die Bürger, Kaufleute und Insaßen von Köln in allen ihren Gütern und Besitzungen, wohin sie in seinen Landen kommen, gleich als wären es seine eigenen Güter, zu beschirmen, denn sie sind, sagt er, *homines et fideles mei*. Er wiederholt daselbe in einer dritten Urkunde, worin er seinen englischen Beamten befehlt, indem er den den Kölnern erteilten Schutz für ihre Besitzungen erläutern zu wollen scheint, daß weder in Bezug auf das Haus der Kölner in London, noch in Bezug auf ihre eigenen Sachen und Waaren, und einige anderen, die sie angehen, dieselben dulden sollen, daß ihnen irgend ein Leid zugefügt werde, wenn sie ihre rechten Zölle bezahlen, und daß ihnen auch keine neuen Zölle aufzuerlegen seien<sup>3)</sup>. Daraus geht deutlich hervor, daß die Kölner damals schon Besitzungen im Lande, daß sie ein Haus zu London inne hatten. König Richard (1189—1199) erklärt die Kölner und ihre Güter von den 2 Schillingen befreit zu haben, welche sie von ihrer Gildehalle zu London zu entrichten hatten, so wie von allen andern Zöllen und Abgaben (*consuetudinibus et demandis*), die ihm von ihnen in London und in England zu entrichten

1) So Hüßmann im Ursprung der Stände nach der Chronik von Köln S. 274 ff.; vgl. Fast. Limburg. p. 60 n. 61, und die Weberschlacht, Anhang zu Hagens Reimchronik, herausgegeben von E. v. Groote. 1834.

2) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 6. Absch. S. 273.

3) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Absch. S. 275.

waren. Er gesteht ihnen die Freiheit zu, nach seinem Lande zu kommen, darin zu reisen, alle Märkte zu besuchen und daselbst, sowohl zu London als an andern Orten, zu kaufen und zu verkaufen. Denselben Schutz gestand ihnen König Johann ohne Land (1199—1216) durch eine Urkunde vom Jahre 1203 zu, da sie seinem Neffen, dem Könige Otto IV. von Deutschland (1197—1214) so treue Hülfe geleistet. Er verstattete jenen ferner für ihre Güter die freie Ein- und Ausfuhr in seinem Reiche, vorbehaltlich jedoch der ihm zu entrichtenden Abgaben oder Zölle, die sie und ihre Vorfahren seinen Vorfahren bisher entrichtet hätten. Er wiederholte zu ihren Gunsten im Jahre 1210 wörtlich die von seinem Bruder Richard ertheilte Befreiung von den 2 Schillingen von ihrer Gildehalle zu London so wie von allen Abgaben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Freiheiten der Stadt London dabei ungekränkt blieben. Wahrscheinlich kauften sie sich bei Wiedereingriff ihrer Gildehalle im Jahre 1220 mit 30 Schillingen ein für allemal von dieser jährlichen Rente los<sup>1)</sup>. Gleichlautend haben ihnen mit derselben Beschränkung, die in Richards Privilegien vorkommt, die Könige Heinrich III. (1212—1272) im Jahre 1235 und Eduard I. (1272—1307) im Jahre 1290 dasselbe bestätigt. Heinrich III. sicherte ferner noch den Kölner Kaufleuten gleichen Schutz ihrer Waaren und Besitztümer auf dem Markte Hoyerland zu, und Eduard III. (1327—1377) ertheilte ihnen im Jahre 1338 eine allgemeine Bestätigung aller ihrer ältern Freiheiten. Daß die Kölner in England die Begünstigten waren, erhellt noch deutlicher aus dem den Lübeckern im Jahre 1226 von König Friedrich II. von Deutschland ertheilten Freibriefe. Darin befreite sie der König, da sie sich über die Vorzüge, welche Köln, Ziel und deren Genossen in England hätten, beklagten, von jener bösen Anstalt und der Handelsbedrückung (*ab illo pravo abusu et actionis onere*), welche jene gegen sie herbeigeführt haben sollten. Die Lübecker, so wollte er es, sollten sich gleicher Rechte zu erfreuen haben, wie die Kölner, Zieler und deren Genossen<sup>2)</sup>. Heinrich III., König von England, gestattete nach langen Bitten endlich im Jahre 1267 durch einen Freibrief, daß sie, sofern es von ihm abhänge (wahrscheinlich war auch die Einwilligung der Stadt London hierzu erforderlich), gegen eine Abgabe von 5 Schillingen eine Hanse errichten könnten, gleichwie die Bürger von Köln die ihrige haben und verdem gehabt und die Abgaben entrichtet haben, doch so, daß sie, die Lübecker, davon ihm und seinen Nachfolgern die üblichen und schuldigen Abgaben zahlen<sup>3)</sup>. Auch andere deutsche Kaufleute mögen den Kölnern in Erlangung von Freiheiten von den englischen Königen gefolgt sein und Hanses und Gesellschaften errichtet haben, ohne jedoch anfangs von den Kölnern und ihren Genossen dabei unterstützt und günstig aufgenommen worden zu sein, bis sie endlich, durch ein gemeinsames Interesse geleitet, in eine Hanse sich zusammen vereinigten, ohne daß dies jedoch urkundlich zu erweisen wäre. Noch bevor aber Lübecker und Hamburger die Befugniß zur Gründung einer Hanse erhielten, finden wir von Heinrich III. aus dem Jahre 1260 einen Freibrief (von Eduard I. 1280 und von andern Königen in der Folge bestätigt), worin er auf Bitten seines Bruders, des deutschen Königs Richard von Cromwallis, den deutschen Kaufleuten (*mercatoribus alemannie*), welche das Haus<sup>4)</sup> in London, das gemeinhin Gildehalle<sup>5)</sup> der Deutschen genannt wird, besaßen, allen und jedem Einzelnen verspricht, sie in den Freiheiten zu schützen,

1) *Cives Coloniae reddunt computum de XXX marcis, pro habenda saccina de Gildhalla sua in Londonia, in thesauro liberaverunt et quieti sunt.* Thom. Madox history of the exchequer I. 414 not. lib. Magous rotulus ann. reg. 4. Henrici III. Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 276.

2) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 277.

3) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 278.

4) *Domus, quae Gildhalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur.* Dieser Ausdruck Haus, in der Volkssprache Gildehalle der Deutschen, der schon in der ältesten Urkunde, die Heinrich II. den Kölnern ertheilte (s. oben), vorkommt, hat sich fortwährend in den spätern Urkunden erhalten. Nie findet sich neben Gildhalla statt Teutonici etwa Alemanni oder Germani mercatores imperii Romani, so wie dagegen in England nie von einer hansa Teutonicorum die Rede ist. Den Ausdruck Alemannie anlangend, darf in dieser Benennung keine Hindeutung auf einen besondern Theil des damaligen Deutschlands gesucht werden, wenn gleich die englische Sprache diesen Namen später auf die Holländer beschränkt hat, und die deutsche Gildehalle den in die Hanse Alemanniens nicht aufgenommenen Deutschen keineswegs offen stand. So Lappenberg. Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 279. Diss. hist. de civ. hans. v. Arnstadt c. III. §. 1.

5) Den Ausdruck Gildehalle, von welchem Lappenberg bei Sartorius in einer Anmerkung sagt, daß derselbe immer in spätern Urkunden vorkomme, finden wir schon in einer Urkunde, ungewiß von welchem Jahre, die den Kölnern gegeben wird, also Gildhalla civium Coloniaensium; und so möchte dann auch die, wie Lappenberg sagt, nicht dokumentirte Nachricht in der Abreise Berninghs, daß die Kölner ihr eigenes Haus in London bis zum Jahre 1768 noch besaßen und damals erst verkauft hätten, doch wohl nicht auf so großem Irrthume beruhen, wenn wir auch sonst in den Reichsprotokollen der Stadt Köln davon nichts erwähnt finden. Dieses Haus oder Gildehalle scheint in der Nähe des Marktes bei Billyngsgate im Kirchspiele Aller Heiligen gelegen zu haben. Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 280. II. Bd. VI. Urkunde und meine Abhandlung im Programme vom Jahre 1840, S. 13.

deren sie zu seiner und seiner Vorfahren Zeiten sich zu erfreuen gehabt hätten. In einer andern Urkunde, die in dieselbe Zeit fällt (1200—1260), erläßt ein Engländer Wilhelm, Sohn Wilhelm Keyners, dem Aldermann der nach England Kommenden deutschen Kaufleute, Namens Arnulf, Sohn Ehedmars, und diesen Kaufleuten selbst, die ihm jährlich zu entrichtende Abgabe von 2 Schillingen von einem Stück Landes, welches östlich an ihre Gildehalle zu London, im Kirchspiel Aller Heiligen, anstößt, welche Gildehalle sie durch die Gnade des Königs und seiner Vorfahren gegen Erlegung zweier Mark Schillinge besitzen. Auch war eine gemeinschaftliche Niederlage der deutschen Kaufleute schon zu Heinrich III. Zeiten, ja schon unter seinen Vorfahren vorhanden, und die nachher so berühmte Niederlage stand also damals schon in ihren Grundzügen da<sup>1)</sup>. Der Ausdruck *mercatores de Hansa Alemannie*<sup>2)</sup> kommt zuerst vor in einer Urkunde vom Jahre 1282, welche Hanse aber noch ihren Aldermann aus den londoner Bürgern wählen mußte. Die den Kölnern und nach und nach auch den andern deutschen Kaufleuten erteilten Freiheiten von Seiten der Könige und ihre Wohlhabenheit erregten den Neid der englischen, die damals noch in keinem Artikel mit den deutschen wetteifern konnten. Nach einer Sage bei deutschen und englischen Schriftstellern soll Heinrich III., da Böhle und Domänen damals nur die Einkünfte der Könige ausmachten, von den deutschen seefahrenden Kaufleuten, also auch von den Kölnern, in seinen Fehden mit Frankreich eine Unterstützung erhalten haben. Ebenso schenkten die deutschen Kaufleute, welche die Gildehalle in der Stadt besaßen, dem Könige Eduard III. in seinem Kriege mit Frankreich 100 Mark Sterling. Und nicht selten ist es vorgekommen daß Englands, so wie auch Dänemarks Könige in Selbverlegenheiten ihre Kronschätze an die deutschen Kaufleute verpfändeten, woraus deutlich hervorgehen mag, daß die Deutschen bei Verleihung von Privilegien diese nicht mehr als Gnadenbriefe, sondern als *iura quaesita* für geleistete Dienste ansahen. Der Neid erzeugte bald Druck von Seiten der Städte. So sollten sich in einigen Städten die Deutschen nicht länger als 40 Tage lang aufhalten, die rohen Stoffe, welche sonst der Adel und die Bewohner des flachen Landes an die Deutschen absetzten, sollten sie nur von Stadtern ankaufen, ihre Schiffe nicht verlassen dürfen und beim Zwischenhandel sich nur der Eingebornen bedienen. Auch legten sie ihnen nicht selten neue Abgaben auf und ließen sie nur bei Messen und Märkten größere Freiheiten genießen. Wie eigenmächtig die Städte Englands dabei oft handelten, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1303 hervor, in welcher die Hansebrüder von London in Rostock Klagen gegen die Stadt Lynn erhoben. Unterzeichnet ist diese Urkunde unter andern von zwei Kölnern, deren Namen gleich nach dem des Aldermanns folgen, woraus wieder ersichtlich, daß die Kölner Kaufleute noch immer den ersten Rang mit einnahmen<sup>3)</sup>. Auch in der Schifffahrt waren, wie im Handel, die Deutschen, Niederländer und Lombarden den Engländern damals bei Weitem überlegen, so wie sie dieselben denn auch überhaupt an Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und Kenntnissen im Handel übertrafen. Selbst die englischen Zinnbergwerke wurden theilweise mit Hilfe deutschen Kapitals betrieben, wie dies aus einer Bestätigungsurkunde Eduards III. vom Jahre 1347 hervorgeht, durch welche er einen Vertrag bestätigte, den sein Sohn, der Prinz von Wales, mit einem gewissen Tidemann von Lymbergh auf einige Zeit zum Betrieb der Zinnbergwerke von Cornwallis abgeschlossen hatte<sup>4)</sup>. Doch trat auch kein Volk so früh als Nebenbuhler der Deutschen auf, als gerade die Engländer. Selbst gegen den Willen der Könige und Lords mischten sie sich seit dem vierzehnten Jahrhunderte unter die Handelsgesellschaften der fremden Kaufleute, um ihre rohen Stoffe: Zinn, Wolle und Felle, die man in England Stapelwaaren nannte, mit auszuführen. Im 14. Jahrhunderte, sagt Dahlmann<sup>5)</sup>, gab es englische Großen, die ein Paar tausend Rinder, nicht ganz so viele Schweine, 500 Pferde und 24,000 Schafe auf ihren Gütern hatten. Sie gewannen in ihrer Schafwolle einen Ausfuhrartikel, welchen die Hanse ihnen mit begieriger Hand abnahm; die Häute des Rindviehs machten den zweiten aus. Beide Artikel wurden bloß von Hanseaten ausgeführt, die seit 1250 (ohne Zweifel die Kölner früher, wie wir das oben erwiesen) ihr Contor in London hatten, den sogenannten Stahlhoff (*steelyard*), an ihrer Spitze die Kölner. Aus elf englischen und drei irischen Häfen war diese Ausfuhr gestattet. Sie zahlten für jeden Sack Wolle eine Mark Zoll. Als aber Eduard I.

1) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Abschn. S. 279.

2) Vgl. Sartorius a. a. O. S. 251 und II. Bd. Urkunde XLVI.

3) Vgl. Sartorius II. Bd. Urkunde CXXX, wo Jacob de Crispin, nicht Johann, wie Lappenberg I. Bd. S. 308 anführt, zu lesen ist. Die Namen der Zeugen sind Gobelinus und Regynus de Colonia.

4) Vgl. Sartorius a. a. O. S. 304 und 305.

5) Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution S. 14.

zur Zeit seiner französischen Händel plötzlich 3 Mark Zoll für den Sack grober Wolle begehrt, 5 Mark für feine und eben so viel für die Last Häute (144 Stück), wälzte sich der Zoll auf die Verkäufer hinüber, die Preise jedoch fielen. Aber auch die Käufer mußten die Geldnoth der Krone büßen. Der König zwang ihnen eine Anleihe ab, die dem Werthe ihrer Wolleinkäufe gleich kam. Als daneben nun noch Ausschreibungen von Schlachtvieh und Waizen für das Heer in Frankreich erfolgten, wurden Barone und Gemeine eins, und ruheten nicht bis dem Könige das Zugeständniß wegen der Steuern (*de tallagio non concedendo*) abgenöthigt war. Der hanseatische Kaufmann wußte vollends seine Bedrängnisse auf anderm Wege wieder einzubringen. Damals hieß es auf dem Kontinente: Wir kaufen von dem Engländer den Fuchsbalg für einen Groschen und verkaufen ihm den Fuchschwanz wieder für einen Gulden. Jetzt könnte man für Deutschland in Bezug auf manchen Handelsartikel wohl den Spruch umwenden. Die rohe Wolle ward von dem hanseatischen Kaufmanne wohlfeil ausgeführt, die verarbeitete führte man wieder ein und setzte sie theuer ab. England ertrug, was nicht zu ändern war. Es besaß weder Schiffe noch Fabrikate, um mit der Hanse zu wetteifern. Erst als Eduard III. flandrische Fabrikanten bei sich angesiedelt hatte, wollte er die hanseatischen Tücher nicht mehr dulden, und doch ließ sich die Sache noch nicht durchsetzen. Auch spätere Versuche, wie Richards II. und Eduards IV. mißglückten. Von den spätern Freibriefen, welche den deutschen Kaufleuten erteilt wurden, wäre hier noch der anzuführen, welchen ihnen Eduard I. im Jahre 1303 erteilte. In diesem wurden fast alle Verhältnisse des Käufers zum Verkäufer festgestellt, Maas und Gewicht, mit der königlichen Probe oder Stempel versehen, sollte durchs ganze Reich einerlei sein, nur unter 25 Pfund sollte der Fremde mit eigener Wage wägen dürfen; von jedem Faß Wein, welches sie einfuhrten oder einführen ließen, sollte der Fremde unter dem Namen einer Costume 2 Schillinge (*solidos*), außer dem alten in Pfennigen festgesetzten Zoll, binnen 40 Tagen nach der Löschung zahlen. Von jedem Sack Wolle, welchen die Kaufleute in ihrem Namen kauften und ausführten, 40 Pfennige Ausschlag, außer der alten Costume von einer halben Mark; von jeder Last (200 Stück) Felle oder Leder (*coria*) bei der Ausfuhr eine halbe Mark, außer der alten Costume. Von 300 Schaffellen mit der Wolle waren bei der Ausfuhr 40 Pfennige über die alte Costume, von jedem Centner Wachs 12 Pfennige, von jedem Scharlachtuch oder mit Scharlachbeeren gefärbten Tuche 2 Schillinge, 18 aber von demjenigen, wobei die Scharlachbeere nur theilweise angewandt war, von jedem andern Tuche ohne solche Färbung 12, und von allen andern Waaren, die nach dem Gewichte verkauft wurden, nebst andern Waaren, die nicht wohl zu einer festen Costume anzusehen waren, von dem Werthe eines Pfunds Silber 3 Pfennige, als neuen Zoll nach der Einfuhr und eben so bei der Ausfuhr, außer der alten Costume zu entrichten. Wenn nun auch das Volk, welches vorzugsweise den einen oder andern Artikel ausführte, in diesem Freibriefe nicht genannt wird, so sehen wir doch aus der Bestätigung dieses Freibriefes durch Eduard II. in den Jahren 1311 und 1317, in welchem er die Deutschen auch noch von dem Mauer-, Brücken- und Pflastergelde frei ließ, daß dies noch immer die deutschen Kaufleute der Hanse waren<sup>1)</sup>. Auch Eduard III. begünstigte vorzugsweise die deutschen Kaufleute und ließ durch Parlamentsakte ihre Unternehmungen unterstützen<sup>2)</sup>. Eine Störung erlitt der Handel der Kölner in England, als der Meister Johann Piers, den Eduard III. 1344 an den römischen Hof schickte, von einem gewissen Edmund von Berking gefangen genommen wurde und der König vergebens durch einen Abgeordneten um Genugthuung in Köln hatte anhalten lassen. Er ließ daher Güter des Erzbischofs von Köln, des Grafen von Loos und anderer Theilnehmer an jenem Friedensbruche, bis zum Belauf einer gewissen Summe wegnehmen. Auch Güter derer von Dinant, Unterthanen des Bischofs von Lüttich, wurden mit Beschlag belegt, bis sie erwiesen, daß sie zur deutschen Hanse in England und zu denen gehörten, die das Haus, die deutsche Gildehalle genannt, in London besaßen. Zwei Jahre später wurde dann auch für sämtliche Mitglieder der deutschen Hanse die Aufhebung des angelegten Beschlages von dem Könige ausgesprochen, da sie erwiesen, für Vergehungen dritter Personen nicht mit Haft belegt werden zu können. Alle diese alten Gerechtigkeiten und Privilegien wurden der deutschen Hanse von Eduard IV. in den Jahren 1463 und 1466 bestätigt, und 1470 übertrug Heinrich VI. sogar alle Privilegien und die Gildehalle auf 5 Jahre ausschließlich der Stadt Köln, da diese in Zwistigkeiten mit den wendischen Hansestädten gerathen war<sup>3)</sup>. Was aber endlich dem Kölner und dem deutschen Handel

1) Vrgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 7. Absh. S. 293 ff.

2) Vrgl. Sartorius a. a. D. S. 300 und 301.

3) Vrgl. Provinzialblätter II. Bd. 5. Heft S. 146. Abhandlung von Dr. Weyden.

überhaupt in England den Todesstoß versetzte, war die Gesellschaft englischer Kaufleute, Thomas a Becket genannt, die sich wahrscheinlich anfangs auf eine Stadt, vielleicht auf London beschränkte, und eine zu gewissen religiösen Zwecken gebildete Abtheilung einer größern Kaufmannsgilde war, deren Entstehung ungewiß ist, welche wir aber in den folgenden Jahrhunderten unter dem Namen Koenturers (wagende Kaufleute) über ganz England verbreitet sehen.

Zog der Handel Kölns sich auch nun während des Bestehens der Hanse vorzugsweise nach den Niederlanden und England hin, wo die Kölner Kaufleute, wie wir sahen, die Begünstigteren waren, so wurde doch ihr Verkehr nach den nordischen Reichen nicht ganz vernachlässigt. Dort mußten schon ihrer Lage nach die wendischen Städte den Vorzug haben, was auch aus den Urkunden, die dem Hansebunde von Dänemarks, Norwegens und Schwedens Königen gegeben wurden, klar hervorgeht. Doch nimmt auch hierin nach hergestelltem Frieden vom Jahre 1369, 1370 und 1371, Köln nach den wendischen Städten die erste Stelle ein unter den Städten, denen gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle der Handel in allen Theilen des Reiches erlaubt wird. Die Handelsartikel, welche von den Kölnern und den übrigen Hanseaten in Dänemark vorzugsweise eingeführt wurden, waren: Lächer, Leinwand, Wachs, Honig, Pelzwerke, Matten, Betten, Kleider, Weine und Produkte des Südens und des Orients, die sie auf den Märkten der Niederlande erhandelt hatten. Dagegen waren die Ausfuhrartikel meist Pferde, Rindvieh, eingefalzenes Fleisch, Butter und andere Fettwaaren, und als der Wichtigste unter allen der Haring. Ausgedehnter und wegen der eigenthümlichen Erzeugnisse des Bodens für die Hanseaten wichtiger, war der Handel mit Norwegen. Hier waren schon seit dem zehnten Jahrhunderte Städte erbaut, unter denen sich Tunsberg, Stavanger, Trondheim, Dpslo und das gegen 1076 gegründete Bergen, welches sogar eine Hauptniederlage für den Hansebund wurde, am meisten auszeichneten<sup>1)</sup>. Größer waren aber auch hier die Schwierigkeiten, mit welchen die Deutschen zu kämpfen hatten, um ihrem Handel Eingang zu verschaffen, als in den andern skandinavischen Reichen und in Rußland, und es läßt sich ihr Verkehr mit diesem Lande urkundlich erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen<sup>2)</sup>. Die Einfuhrartikel bestanden vorzüglich in Mehl, Getreide aller Art, Roggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Grüge, Wein, Bier, Met, Honig, Salz, Linnen, Gewürzen und andern Krämerwaaren, Erzeugnissen des Kunstfleißes der deutschen Städte, Scharlachtücher, Metallwaaren u. a. m. Ausgeführt wurden vornehmlich Felle von Hausthieren, von Böcken, Ziegen, Lämmern, Schafen, Pelzwerk von wilden Thieren, Bären, Wölfen, Luchsen, Dachsen, Bieseln, Fischottern, Bibern, Seehunden, Fische verschiedener Art, Häringe in großer Menge, wenn auch nicht von der Güte, wie in Schonen, Stockfische, Seebutten, andere Plattfische, Wallfische, Butter, Talg und andere Fettwaaren, Pech, Harz und Theer, Holzarten zum Schiffbau und anderes Nutzholz<sup>3)</sup>. Den Handel Schwedens hatten größtentheils die Ostseestädte in Händen, unter welchen Lübeck sogar die Kupferwerke des Landes betrieb und einen sehr großen Ausfuhrhandel an Kupfer, Eisen, Holz, Fischen und Fleisch hatte. Nichtsdestoweniger findet sich aber in dem Freibriefe des Schützlings der Seestädte, König Albrechts von Schweden vom Jahre 1368, Köln wieder mit den westphäl. Städten zusammen, von welchem Weine vom Rhein, Gewürze, Seidenwaaren, Lächer, Sammet u. a. m. eingeführt wurden<sup>4)</sup>. An dem Handel mit Rußland, wo in Nowgorod die Hauptniederlage für die Waaren der deutschen Kaufleute war<sup>5)</sup>, nahmen die Kölner ebenfalls Antheil. In einer Urkunde vom Jahre 1229, welche auf Gothland in Gegenwart der russischen Gesandten und aller lateinischen Kaufleute ausgegeben und mit dem Siegel der gesammten Kaufmannschaft versehen, finden wir unter den Verfassern auch zwei Kaufleute aus Münster und einen aus Soest<sup>6)</sup>. Für Köln, welches zwar nicht in dieser Urkunde angeführt wird, liegt doch ein Beweis, daß es den Handel mit Rußland nicht außer Acht gelassen, darin, daß, als Lübeck die Freiheiten, welche allmächtig nach der Bildung und Erweiterung des deutschen Hofes zu Nowgorod von Seiten der deutschen Kaufleute von den russischen Fürsten nach und nach erworben worden, und deren Aufzeichnung wohl nicht weiter als 1225 zurückgeführt werden kann, angriff und bemüht war einen großen Einfluß auf diesen Hof auszuüben, Köln

1) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 4. Abschn. S. 191.

2) Diss. hist. de civ. hans. v. Arnstadt c. III. §. 4.

3) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 5. Abschn. S. 192 ff.

4) Vgl. Sartorius a. a. D. S. 210 und 211.

5) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 3. Abschn. S. 162.

6) Diss. hist. de civ. hans. v. Arnstadt c. III. §. 3.

7) Vgl. Sartorius I. Bd. II. Abth. 2. Abschn. S. 115.

nebst den meisten westphälischen und wendischen Städten auf die Seite Lübecks trat, was es nicht würde gethan haben, wenn es nicht in dem Handel mit Nowgorod und Rußland theilhaftig gewesen wäre, da besonders der große Vortheil des Verkehrs mit Rußland darin lag, daß den Deutschen eine Abgabefreiheit gestattet war. Welch ein Abstand zwischen ehemals und jetzt! Es ward von den Deutschen in Rußland eingeführt: Malz, Mehl, Getreide, geräuchertes Fleisch, Häringe, Tücher, Leinwand, gefärbtes und ungefärbtes Garn, Silber und Silbergeld, Kupfer, Zinn, Blei, Metallwaaren, vielleicht auch Honig oder geläuterter Seim, rothgegerbtes Leder, Buntwerk, Schwefel, Nadeln, Paternoster, Pergament und Handschuhe. Dagegen wurden ausgeführt: Felle und Pelzwerke, welche man vorzüglich aus Nowgorod, Pleskow, Plozkow und aus Livland zog, Lederwerk, Haarwerk, Wachs, Fettwaaren, Talg, seltener Gold, Silber, Honig und Getreide. Von orientalischen Gütern aber, die um diese Zeit von Rußland aus nach Deutschland gebracht worden, findet sich keine Spur.

Was übrigens die Handelsverhältnisse Kölns zu den süd- und osteuropäischen Staaten zur Zeit der Hanse anbelangt, so war, wenn auch kölnische Kaufleute und sogar kölnische Häuser, besonders in den norditalienischen Städten, wie in Venedig, gefunden werden, sein Handel dorthin doch mehr passiv als aktiv, und ward der Verkehr mit diesen Völkern, was ich schon oben zeigte, durch Zwischenhandel auf den Märkten der Niederlande getrieben. Sein Binnenverkehr war eben so groß, wie der nach Außen, und blieb es bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, wo mit der Abnahme des großartigen Lebens der Hanse das Sinken des Ansehens und der Größe Kölns gleichen Schritt hielt. Aus welchen Gründen dies aber geschah und wie die Stadt sich bestrehte und rang, die verlorenen Vortheile wieder zu gewinnen, und welche Mittel sie dazu anwandte, möchte einer eigenen Abhandlung aufbewahrt bleiben. Daß sie aber noch bis in die letzten Regierungsjahre Königs Friedrich III. von Deutschland eine der größten und blühendsten Städte war, zeigen die Worte Aeneas Sylvius Piccolomini, Geheimschreibers Friedrichs, der später unter dem Namen Pius II. den päpstlichen Stuhl zierte, wenn er in seinen Briefen staunend ausruft: „Wo findest du in ganz Europa eine prachtvollere Stadt, als das von Nero's Mutter, Agrippina, erbaute und durch der heil. drei Könige Reliquien verschönerte Köln, mit seinen glänzenden Kirchen, Rathhäusern, Thürmen und mit Blei gedeckten Häusern, seinen reichen Einwohnern, seinem schönen Ströme und seinen fruchtbaren Gefilden!“

